

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE: Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch

– Drucks. 20/384 –

Stellungnahme des pro familia Bundesverbands

In den letzten Jahren nehmen Langzeitbelagerungen von Schwangerschaftsberatungsstellen zu. Gegner*innen reproduktiver Selbstbestimmung protestieren gegen die geltende Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Sie wollen den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbieten und Frauen zwingen, eine ungewollte Schwangerschaft auszutragen. Die Gegner*innen sammeln sich mit Plakaten und Holzkreuzen zu Belagerungen unmittelbar vor dem Eingang von Beratungsstellen, verletzen Persönlichkeitsrechte der Klient*innen und beeinträchtigen die Beratung. Dies kann nicht hingenommen werden.

Der pro familia Bundesverband begrüßt den Vorstoß der LINKEN für eine klare Regelung und den Schutz der Klient*innen von Beratungsstellen. Hessen ist bundesweit besonders stark betroffen. Es gibt Hinweise darauf, dass im Herbst wieder Belagerungen in Frankfurt am Main stattfinden werden. pro familia fordert, bundesweit eine Schutzzone beziehungsweise Sichtabstandswahrung im Schwangerschaftskonfliktgesetz zu verankern. Dies ist notwendig, um die im SchKG verbrieften Rechte der Frauen und den dort formulierten Auftrag der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sicherzustellen. Der pro familia Bundesverband unterstützt Gesetzesinitiativen in den Bundesländern, Schutzzone vor Schwangerschaftsberatungsstellen sowie vor Arztpraxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, gesetzlich festzuschreiben.

I. §219-Beratung: Beratung im staatlichen Auftrag

Frauen, die eine ungewollte Schwangerschaft straffrei abbrechen wollen, müssen sich zuvor bei einer nach den §§ 5 und 6 SchKG staatlich anerkannten Beratungsstellen beraten lassen. Die Beratungsstellen arbeiten im unmittelbaren staatlichen Auftrag, unter streng überprüften Voraussetzungen und Vorgaben.

Gemäß §219 Abs. 1 Satz 4 StGB soll die Beratung durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Die Beratung soll auf Wunsch anonym erfolgen, um möglichst angstfrei und niedrigschwellig zugänglich zu sein. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Sie erfordert ein ungestörtes Umfeld, in dem eine ruhige Atmosphäre für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den schwangeren Frauen und den Beratenden herrscht. Insbesondere darf es dabei nicht zu einer Einflussnahme von außen kommen. Gemäß der Gesetzesbegründung darf der Berater oder die Beraterin sogar darauf hinwirken, dass eine von der Schwangeren selbst ausgesuchte Begleitperson nicht an der Beratung teilnimmt, wenn von dieser Person ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist.

II. Rechtliche Einordnung der Belagerungen

Die Belagerungen sind Versammlungen im Sinne des §1 Abs. 1 Versammlungsgesetz. Die Belagerungen vor den Schwangerschaftsberatungsstellen dienen zur Kundgebung der Ansicht der Teilnehmenden, dass Schwangerschaftsabbrüche verhindert werden müssen. Der Einsatz von Privatpersonen für das ungeborene Leben ist verfassungsrechtlich legitim und Versammlungen sind durch §1 Abs. 1 Versammlungsgesetz grundsätzlich möglich. Versammlungen dürfen allerdings nicht die im SchKG verbrieften Rechte der Schwangeren auf eine ergebnisoffene und auf Wunsch vertrauliche Beratung bedrohen.

III. Warum Schutzzonen?

Belagerungen, die unmittelbar vor dem Eingang von Beratungsstellen stattfinden, beeinträchtigen die Arbeit der Beratungsstellen in hohem Maße. Sie beeinflussen Ratsuchende mit Parolen, großen Fotos von Embryos, lauten Gebeten und Gesängen und mit aufgestellten kleinen Kindersarg-Attrappen. Der Gang in die gesetzlich vorgeschriebene Beratung vor einem möglichen Schwangerschaftsabbruch wird auf diese Weise zu einem Spießrutenlauf. Diese Demonstrationen behindern Menschen in der Wahrnehmung ihres Rechts auf eine verantwortungsvolle und selbstbestimmte Familienplanung und auf Informationen und Beratung im Falle ungeplanter Schwangerschaften. Ungewollt schwangere Frauen werden gedemütigt und traumatisiert. Somit unterminieren die Belagerungen den staatlichen Schutzauftrag und führen zu einer nicht hinnehmbaren Situation für schwangere Frauen. Politik und Verwaltung sind unserer Auffassung nach dazu verpflichtet, gegen die Belagerungen einzuschreiten.

a. Gefährdung der öffentlichen Ordnung

pro familia sieht die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, dass die jeweils 40 Tage dauernden Belagerungen vor der Beratungsstelle ein Klima des psychischen Drucks erzeugen, das schwangere Frauen davon abhält, ihr per gesellschaftlicher Wertentscheidung zustehendes Recht auf Schwangerschaftsberatung nach §219 StGB wahrzunehmen.

b. Die Rechte der Ratsuchenden sind bedroht

Die Mahnwachen beeinträchtigen das aus Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 GG fließende allgemeine Persönlichkeitsrecht der ratsuchenden Frauen unmittelbar. Sie haben einen Anspruch darauf, dass ihnen in der besonderen psychischen Belastungssituation bei ungewollter Schwangerschaft mit der nötigen Sensibilität begegnet wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn durch eine religiös motivierte Mahnwache vor einer Beratungsstelle einseitig psychischer Druck auf die schwangeren Frauen aufgebaut wird. Die Beratungsstelle ist zum einen ein Ort, den sie zwingend vor einem Schwangerschaftsabbruch aufsuchen müssen. Zum anderen ist es ein Ort, an dem ihnen Unvoreingenommenheit, Vertraulichkeit und auf Wunsch auch Anonymität gesetzlich garantiert wird.

Der Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung, gegen den sich die Belagerungen richten, macht außerdem nur einen Teil der vorzuhaltenden Beratungsangebote aus. Darüber hinaus sind viele weitere Ratsuchende massiv beeinträchtigt, u.a.:

- werdende Eltern, die nach einem kritischen pränataldiagnostischen Befund vor einer schweren Entscheidung stehen
- Frauen, die sich für eine vertrauliche Geburt entschieden haben und denen per Gesetz absoluter Schutz ihrer Anonymität zugesprochen ist
- Schulklassen, Jugendgruppen, Jungen und Mädchen, die sexualpädagogische Angebote wahrnehmen, in denen es um die Vermittlung von Informationen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften geht.

Der geschützte, anonyme und unbeeinträchtigte Zugang zu den gesetzlich vorgeschriebenen wie verbürgten Beratungsleistungen muss für alle Ratsuchenden sichergestellt werden.

c. Staatliches Eingreifen ist erforderlich und verhältnismäßig

Staatliches Einschreiten muss verhältnismäßig, geeignet, erforderlich und angemessen sein sowie einen legitimen Zweck verfolgen. Die Bestimmung einer Schutzzone vor Schwangerenberatungsstellen beziehungsweise eines Abstands, den Belagerungen zu Beratungsstellen einhalten müssen, erfüllt diese Grundsätze. Die Maßnahme erfüllt den legitimen Zweck, die Interessen der ratsuchenden Frauen zu wahren. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere reicht es nicht, die Belagerungen räumlich um wenige Meter die Straße entlang zu verlegen. Die Anonymität der ratsuchenden Frauen wäre weiterhin korrumpiert. Gesänge und Ähnliches, welche die Frauen auf dem Weg zur Beratungsstelle und während der Beratung selbst begleiten würden, gefährden weiterhin die Neutralität der Beratung.

Ein öffentliches Eingreifen ist notwendig zur

- Abwendung der Bedrängung ratsuchender Frauen
- Gewährleistung des staatlichen Auftrags der Beratungsstellen
- Sicherstellung zeit- und wohnortnaher Beratung: Gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus §8 SchKG und §2 HAGSchKG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz) ist ein ausreichendes und plurales Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen zu schaffen. Die ratsuchenden Frauen müssen sich also nicht an andere Beratungsstellen wenden, vor denen möglicherweise keine Belagerungen stattfinden. Vielmehr haben sie einen gesetzlichen Anspruch darauf, wohnortnah beraten zu werden. Der Gesetzgeber möchte den Zugang zu den Beratungsstellen möglichst einfach gestalten. Würden sich die Besuchszeiten der ratsuchenden Frauen nunmehr auf „belagerungsfreie“ Beratungsstellen oder Öffnungszeiten beschränken, steht zu erwarten, dass die Kapazitäten der Beratungsstellen nicht ausreichen, um allen Frauen die nötige Beratung anbieten zu können.
- Schutz vor unzulässiger Beeinflussung: So wie vor Wahlbüros keine Wahlwerbung – auch keine passive – stattfinden darf, um die unmittelbar anstehende Entscheidung von Wähler*innen nicht zu beeinflussen, so darf auch keine – selbst lediglich passive – Werbung für oder gegen den Schwangerschaftsabbruch unmittelbar vor Beratungsstellen stattfinden. Die Belagerung ist insofern geeignet, die Funktion der Beratungsstelle, schwangeren Frauen wohnortnah in einem geschützten Raum ergebnisoffenen Rat und Auskunft zu geben, erheblich zu beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung ist auch tatsächlich gegeben und nicht nur theoretisch denkbar. Die Besuchszahlen in betroffenen Beratungsstellen sind während der Belagerungen messbar rückläufig. Zudem belegen die Aussagen von Berater*innen, dass die ratsuchenden Frauen sich durch die Belagerungen bedrängt und beeinflusst fühlen.

pro familia Bundesverband, 18. Juli 2019